

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Allgemein- verbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Bürsten- und Pinselindustrie

(Vom 16. Februar 1954)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der am 2. April 1952¹⁾ abgeänderte Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1948²⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Bürsten- und Pinselindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Ziffer 7, Absätze 1 und 3, Ziffer 8, Absatz 3, und Ziffer 11 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ziffer 7, Absatz 1: Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien und zwar:

vom 1. bis 5. Dienstjahr	6 Arbeitstage
vom 6. bis 9. Dienstjahr	9 Arbeitstage
vom 10. bis 19. Dienstjahr	12 Arbeitstage
vom 20. bis 24. Dienstjahr	15 Arbeitstage
vom 25. Dienstjahr an	18 Arbeitstage.

Ziffer 7, Absatz 3: Die Vergütung für einen Ferientag entspricht dem sechsten Teil des normalen Wochenlohnes, bestehend aus Grund- oder Akkordlohn, Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen. Als normaler Wochenlohn gilt der Durchschnittslohn des letzten abgelaufenen Kalenderquartals.

¹⁾ BBl 1952, I, 694.

²⁾ BBl 1948, I, 813.

Ziffer 8, Absatz 3: Für Betriebsabsenzen aus nachstehenden Gründen wird, sofern diese ordnungsgemäss gemeldet werden, der volle Stundenlohn, einschliesslich Teuerungs- und Kinderzulage, vergütet:

- | | |
|--|--------|
| a. Waffen- und Bekleidungsinspektion | ½ Tag |
| b. Verehelichung | 1 Tag |
| c. Todesfall in der Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern) | 2 Tage |

Ziffer 11: ¹ Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer auf seine Kosten gegen Betriebsunfälle zu versichern.

² Die Arbeitnehmer haben eine Krankenversicherung abzuschliessen, welche die ärztliche Behandlung und Arznei sowie ein angemessenes Taggeld zu umfassen hat. Bestehen Betriebskrankenkassen, so haben die Arbeitnehmer diesen beizutreten. Der Arbeitgeber bezahlt 50 Prozent der Prämie für die Taggeldversicherung, monatlich jedoch höchstens Fr. 1.80 für Jugendliche, Fr. 3.— für Frauen und Fr. 6.— für Männer. Damit ist die Verpflichtung aus Artikel 335 des Obligationenrechts abgelöst.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1954.

Bern den 16. Februar 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Escher

Der Vizekanzler:

F. Weber

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung und Änderung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische
Bürsten- und Pinselindustrie (Vom 16. Februar 1954)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1954
Date	
Data	
Seite	413-414
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 561

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.